

Reglement 2025

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies ETH HSG UZH in Digital Health: Therapeutics

(CAS ETH HSG UZH Digital Health: Therapeutics)

am Departement Management, Technologie und Ökonomie

vom 5. Dezember 2024

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen von der ETH Zürich (ETH), der Universität St. Gallen (HSG) und der Universität Zürich (UZH) gemeinsam das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH HSG UZH in Digital Health: Therapeutics (CAS ETH HSG UZH Digital Health: Therapeutics)», in der Folge Weiterbildungsprogramm oder CAS genannt, durchgeführt wird.

² Allfällige Änderungen dieses Studienreglements erfolgen durch die Schulleitung der ETH auf Antrag des Departements Management, Technologie und Ökonomie (D-MTEC), welches nach Konsultation und im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Organisationseinheiten der Trägerschaft handelt.

Art 2. Trägerschaft und Leading House

¹ Das Weiterbildungsprogramm ist an der ETH dem D-MTEC, an der HSG der School of Medicine und an der UZH der Medizinischen Fakultät zugeordnet.

² Das Weiterbildungsprogramm ist administrativ der ETH angegliedert; Leading House ist die ETH.

Art 3. Abschluss

³ Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Abschluss: Certificate of Advanced Studies ETH HSG UZH in Digital Health: Therapeutics

¹ RSETHZ 201.021

(abgekürzt: CAS ETH HSG UZH in Digital Health: Therapeutics respective CAS ETH HSG UZH DHT).

Art 4. Wissenschaftliche Leitung

¹ Die wissenschaftliche Leitung (Leitung) des Weiterbildungsprogramms nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zu und zwischen den jeweiligen Organisationseinheiten der Trägerschaft her;
- c. sie verantwortet die Inhalte des Programms;
- d. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- e. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor:in und zwei stellvertretenden Direktor:innen zusammen, die je aus einer der beteiligten Universitäten stammen und eine Professur innehaben.

Art 5. Operative Leitung

¹ Die operative Leitung besteht aus der/dem Programmkoordinator:in. Sie oder er wird von der wissenschaftlichen Leitung ernannt.

² Die/der Programmkoordinator:in ist direkt der/dem Direktor:in unterstellt.

³ Die/der Programmkoordinator:in ist für die operative Organisation und Durchführung des Programms verantwortlich.

Art 6. Kreditsystem, Unterrichtssprache

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-MTEC führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

⁶ Bei Bedarf können die erworbenen KP auch in medizinischen Kreditpunkten dargestellt werden. Das Programm ist für die Ausstellung dieser Dokumente zuständig.

⁷ Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Art 7. Modulsystem

¹ Das CAS-Programm kann als Modul eines grösseren Weiterbildungsprogramms (Diploma of Advanced Studies respektive Master of Advanced Studies) an jeder der beteiligten Universitäten dienen.

² Sofern das Programm Teil eines grösseren Weiterbildungsprogramms im Bereich Medizin ist, können die erworbenen ECTS bei Bedarf auch in medizinischen Kreditpunkten dargestellt werden. Die jeweilige Programmleitung ist für die Ausstellung dieser Dokumente zuständig.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 8. Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Wirtschaftswissenschaften, Management, der Medizin, Pharmazie oder anderen für das Programm relevanten Studiengängen.

² Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus vier verschiedenen Modulen zusammen. Die Titel der Module lauten:

Modul 1: Introduction to Digital Health, 3 ECTS

Modul 2: Assessing Digital Health Interventions (Group Project 1), 4 ECTS

Modul 3: Designing a Digital Biomarker (Group Project 2), 4 ECTS

Modul 4: Designing a Just-in-time Adaptive Intervention (Group Project 3), 4 ECTS

Art 9. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die vier angebotenen Module im Umfang von insgesamt 15 KP bestanden werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel 12 Monate resp. zwei Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt zwei Semester. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor:in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer semesterweise um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis der ETH² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis der ETH³ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH, der HSG oder an der UZH angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH, an der HSG oder an der UZH besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin oder des Direktors möglich.

Art 12. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 9 festgelegten Anforderungen werden ein Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 13. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH, der HSG, der UZH oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden.

³ Im Interesse der interdisziplinären Zusammensetzung des Kurses und eines höheren Lernpotenzials, behält sich die Leitung vor, die Berufsgruppe der Bewerber oder Bewerberinnen gemäss Art. 5 Abs. 1 als weiteres Auswahlkriterium einzubeziehen. Dies wird mit dem Ziel der Vertretung von möglichst vielen relevanten Berufsgruppen im Kurs gemacht und um eine unverhältnismässige Vertretung von einzelnen Berufsgruppen zu vermeiden.

⁴ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁵ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 14. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen, Exmatrikulation

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education der ETH immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Leitung durch die/den Prorektor:in für Weiterbildung der ETH begrenzt werden.

Art 15. Schulgeld und weitere Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wie auch die Höhe allfälliger Abmeldegebühren werden durch die Schulleitung der ETH auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art 16. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 6 nicht mehr erreichen kann wegen:

⁴ SR 414.134.1

⁵ SR 414.131.7

1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 17. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art 18. Sonderfälle

Die Leitung regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art 19. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die ab diesem Datum in dieses Weiterbildungsprogramm eintreten.

Im Namen der Schulleitung der ETH

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁶ SR 172.021